

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

### **Nr. 3/2008 Geringfügiger Lohn**

**Art. 14 Abs. 5 AHVG, Art. 34d AHVV, Art. 73 Abs. 2 und 2bis UVG, Art. 95 Abs. 1bis UVG**

Ersetzt Empfehlungen Nr. 6/83, Nr. 10/83 und 05/87

#### **1. Ausgangslage**

Infolge der Einführung des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit per 1.1.2008 ist es nicht mehr möglich, auf die Versicherung für den Nebenerwerb zu verzichten. Vor einem versicherten Unfall werden jedoch keine Prämien erhoben, wenn der Arbeitgeber ausschliesslich Arbeitnehmer mit einem geringfügigen Lohn beschäftigt und es sich nicht um eine Tätigkeit in Privathaushalten oder im künstlerischen Bereich handelt.

Gemäss Art. 34d Abs. 1 AHVV beträgt der geringfügige Lohn pro Kalenderjahr höchstens Fr. 2'300.-- ab 01.01.2011 (Fr. 2'200.-- bis zum 31.12.2010).

#### **2. Anwendungsfälle**

##### **2.1 Arbeitgeber beschäftigt wenigstens einen Arbeitnehmer mit einem jährlichen Entgelt über Fr. 2'300.--**

Alle Löhne gelten als prämienpflichtiges Einkommen. Der Arbeitgeber hat je nach Unterstellung bei der Suva oder bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG eine Police abzuschliessen.

##### **2.2 Arbeitgeber beschäftigt ausschliesslich Arbeitnehmende mit einem jährlichen Entgelt bis und mit Fr. 2'300.--**

Die Prämien für höchstens fünf Jahre sind nur bei einem versicherten Unfall geschuldet (Art. 95 Abs. 1bis UVG).

Erleiden Arbeitnehmende eines Betriebes gemäss Art. 68 UVG einen versicherten Unfall, ist die Ersatzkasse UVG für die Fallbehandlung zuständig, andernfalls die Suva.

### **2.3 Privathaushalte und Arbeitgeber im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 AHVV**

Auf dem massgebenden Lohn müssen die Beiträge in jedem Fall (d. h. ab dem ersten Franken) entrichtet werden bei Personen:

a) die in Privathaushalten beschäftigt werden;

Ausnahme: keine Prämienhebung vor versicherten Unfällen, wenn Personen bei einem Arbeitgeber einen Lohn bis zu Fr. 750.-- pro Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

b) die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisions-Produzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG eine UVG-Police abzuschliessen